



## Verfügung des Gesundheitsamts

---

Gestützt auf Art. 5 Gesundheitsgesetz in Verbindung mit Art. 35 Verordnung zum Gesundheitsgesetz, den Regierungsbeschluss vom 15. Juni 2020 (Prot. Nr. 509, Beschlussziffer 3) und die Weisung des Bundesamts für Gesundheit vom 13. Juli 2020 (Ziffer IV.3) verfügt das Gesundheitsamt Graubünden:

1. Die Betreiber beziehungsweise Organisatoren von öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen sowie an Veranstaltungen werden angewiesen, hinreichende Schutzkonzepte sowie Kontakterfassungen gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes zu erarbeiten und umzusetzen. Das Schutzkonzept beinhaltet insbesondere die Begründung für die Erhebung von Kontaktdaten gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b i. V. m. Anhang Ziffer 1.3 Covid-19-Verordnung besondere Lage.
2. Die Betreiber beziehungsweise Organisatoren von öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen sowie von Veranstaltungen sind verpflichtet, die erhobenen Kontaktdaten vor dem Einlass/Zutritt der Person auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Name, Vorname und Telefonnummer. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Überprüfung der Richtigkeit der erhobenen Daten sichergestellt wird (z. B. Ausweiskontrolle, Überprüfung der angegebenen Handy-Nummer mittels Kontrollanruf oder anderweitiger Verifizierung, Mitgliederlisten usw.).
3. Die Betreiber beziehungsweise Organisatoren von öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen sowie von Veranstaltungen werden angewiesen, die Kontaktdaten jeweils nach Kalendertag in einer gegliederten elektronisch geführten Liste (vorzugsweise in einer Excel-Tabelle) aufzubewahren. Im Übrigen gilt für die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten Artikel 5 i. V. m. Anhang Ziffer 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

4. Die Gemeinden werden angewiesen, die Kontrolltätigkeit zu verstärken und vermehrt zu prüfen, ob in den öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen sowie an Veranstaltungen hinreichende Schutzkonzepte vorhanden sind und umgesetzt werden. Bei der Umsetzung ist insbesondere Ziffer IV.2 der Weisung des Bundesamtes für Gesundheit vom 13. Juli 2020 zu befolgen.
5. Die Gemeinden werden angewiesen, die Kontrolltätigkeit zu verstärken und vermehrt zu prüfen, ob in den öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen sowie an Veranstaltungen, vorausgesetzt die Erfassung der Kontaktdaten ist erforderlich, eine solche hinreichend durchgeführt wird.
6. Die Gemeinden werden angewiesen jeweils am Dienstag dem Gesundheitsamt Graubünden folgendes mitzuteilen:
  - a. Die Anzahl durchgeführter Kontrollen nach den Ziffern 1 und 2, aufgeschlüsselt nach Bereichen.
  - b. Die angeordneten Massnahmen (Beanstandungen von Schutzkonzepten, Verwarnungen, Schliessungen etc.).

Das Gesundheitsamt stellt den Gemeinden für die Mitteilung eine entsprechende digitale Lösung zur Verfügung.

7. Die Gemeinden werden angewiesen in von ihnen verwalteten öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen für die Besucherinnen und Besucher Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
8. Diese Verfügung tritt am 22. Juli 2020 in Kraft.
9. Die Verfügung ergeht unter Hinweis auf Art. 9 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage, wonach die zuständigen kantonalen Behörden geeignete Massnahmen treffen, wenn sie feststellen, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird. Sie können einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.
10. Die Verfügung ergeht unter Hinweis auf Art. 13 Covid-19-Verordnung besondere Lage wonach mit Busse bestraft wird, wer als Betreiber oder

Organisator vorsätzlich die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 oder Artikel 6 Absätze 2 und 3 nicht einhält oder eine nach Artikel 6 Absatz 1 verbotene Veranstaltung organisiert oder durchführt.

11. Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG, wonach mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft wird, wer sich vorsätzlich gegenüber Massnahmen der Bevölkerung widersetzt (Art. 40 EpG). Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG).
  
12. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Hofgraben 5, 7001 Chur erhoben werden (Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG, BR 370.100]). Die in einer Amtssprache verfasste Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit im Besitze des Beschwerdeführers, zusammen mit der vorliegenden Verfügung der Beschwerde beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der Einreichung der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Gesundheitsamt Graubünden

Der Leiter

Dr. R. Leuthold